

»Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament?«

Mit diesem Titel* hat einst Hubert Jedin, der Altmeister deutscher Konziliengeschichtsforschung, im Jahre 1963 einen Aufsatz über das Konzil von Basel überschrieben, das gemeinhin als das »demokratischste« Konzil der Kirchengeschichte gilt. Das disjunktive »oder« in dem Aufsatztitel ist wohl das, worauf es ihm dabei ankam. Hätte der Titel gelautet »Das Konzil, ein Kirchenparlament«, so hätte er zwar keineswegs die historische und schon gar nicht die theologische Wahrheit getroffen, wohl aber einem heute weitverbreiteten Mißverständnis Ausdruck verliehen. Ebenso wie die Kirche als Ganzes in dem breiten Spektrum menschlicher Gesellschafts- oder gar Staatsformen keine adäquate Entsprechung findet, ebenso ist nämlich auch das Konzil weder mit einer Aktionärsversammlung, einer Ständeversammlung, einem Parteitag, Familienrat oder eben einem Parlament zu vergleichen: Auch das Konzil, oder die Synode – beides sind ja Synonyme –, ist eine mit nichts anderem vergleichbare Institution sui generis, auch wenn das konziliare Geschehen sich in manchem in »parlamentarischen Formen« abspielt.

Das zeigt sich den Konzilienhistorikern schon bei ihren bislang vergeblichen, dann und wann sogar etwas gewaltsamen Versuchen, die Herkunft von »Konzil« aus irgendwelchen Vorbildern in der jüdischen oder hellenistischen Kultur zu erweisen.

Was aber ist dann ein Allgemeines oder Ökumenisches Konzil, oder ein Konzil überhaupt? Klären wir also zunächst die Begriffe.

I.

Konzil ist die Zusammenkunft von Trägern der kirchlichen Lehr- und Hirten Gewalt zwecks gemeinschaftlicher Ausübung dieser Lehr- und Hirten Gewalt.

Sind zu dieser Versammlung Teilnehmer aus der gesamten Weltkirche geladen und handeln sie unter dem Vorsitz des Papstes bzw. seiner Vertreter, dann nennt man diese Versammlung ein Allgemeines oder Ökumenisches Konzil, wobei ökumenisch hier im Unterschied zu unserem modernen Gebrauch dieses Begriffes sich auf die Herkunft der Konzilsteilnehmer aus der Ökumene, d. i. der gesamten bewohnten Welt, bezieht.

»Concilium episcoporum est.« Ein Konzil ist Sache von Bischöfen. So heißt ein Grundsatz, den schon das Konzil von Chalkedon des Jahres 451 als unbezweifelte Selbstverständlichkeit formuliert hatte. Die Ausübung von Lehr- und Hirtengewalt innerhalb der Kirche ist nämlich unauflöslich, wenn auch in differenzierter Weise, an die Weihe gebunden. D. h., daß an einem solchen kollegialen Entscheidungsprozeß nur jener auf Grund eigenständigen Rechtes teilhaben kann, der durch Empfang der Bischofsweihe und kanonische Übertragung der Hirtengewalt Mitglied des bischöflichen Kollegiums geworden ist. Seit dem hohen Mittelalter werden dazu auch noch höhere Ordensobere eingeladen, die zwar nicht Bischöfe sind, wohl aber über ihren Orden quasibischöfliche Jurisdiktion innehaben, die ihnen durch den Papst übertragen wird.

Diese bischöfliche Weihe, die dem Empfänger die Fülle des Weihesakramentes vermittelt, verleiht zugleich der Seele des Geweihten ein unzerstörbares Gepräge, das ihn in seinem Personsein Christus als dem eigentlichen Hirten, Lehrer und Priester gleichförmig macht. In dieser übernatürlich ontologischen »configuratio cum Christo« wurzelt die Teilhabe am Lehr- und Hirtenamt Jesu Christi.

In eben dieser sakramental begründeten Teilhabe besteht darum auch die eigentliche Grundlage für die vollberechtigte Teilnahme und Mitwirkung an einem Konzil.

Weil nun ein Konzil aus Teilnehmern besteht, die in einer sogarteten sakramentalen Verbindung mit dem erhöhten Christus stehen, trifft auch auf ein Konzil die Verheißung des Herrn zu, der zu seinen Aposteln sagte: »Wer Euch hört, der hört mich und wer Euch verachtet, der verachtet mich und wer mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.«

Daraus ergibt sich alsdann die Autorität und letztgültige Verbindlichkeit von Konzilsdekreten, die die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche zu definieren den Anspruch erheben. Schon sehr früh, spätestens um 400, berief man sich dafür auf das 15. Kapitel der Apostelgeschichte, wo von der Jerusalemer Apostelversammlung, dem sogenannten Apostelkonzil, berichtet wird. Deren Beschlüsse werden aber mit der Formel eingeleitet: »Es hat dem Heiligen Geist und uns gefallen« – *ἔδωκει* – d. h. der Heilige Geist und wir haben beschlossen ...

Es entspricht also der ältesten Überzeugung der Kirche, daß ein kollegialer Akt der Träger ihres Lehr- und Hirtenamtes seine Verbindlichkeit

und Autorität der Mitwirkung des Heiligen Geistes verdankt. Definitive Lehräußerungen eines Konzils sind darum Ausdruck der lehramtlichen Unfehlbarkeit, d. h. der Irrtumslosigkeit der Kirche in Sachen der Lehre, weshalb sie die Gläubigen im Gewissen binden.

Wir sehen also, daß ein Konzil aufgrund seiner Struktur von einem demokratisch verstandenen Kirchenparlament um Lichtjahre entfernt ist, wenngleich gewisse äußere Ähnlichkeiten in der Weise des Vorgehens etwas anderes suggerieren könnten. So etwa wird auf einem Konzil zwar abgestimmt, aber die Lehre wird keineswegs durch Mehrheitsbeschluß geschaffen. Sie ist vielmehr im geoffenbarten und überlieferten Glaubensgut der Kirche enthalten, und wird von den Bischöfen als authentischen Zeugen der heiligen Überlieferung bezeugt und von ihnen als Richtern gegebenenfalls gegenüber dem Irrtum abgegrenzt. Hierzu sind sie nicht kraft demokratischer Wahl durch die Gläubigen, sondern durch die apostolische Sukzession legitimiert. Darin besteht der Sinn einer konziliaren Abstimmung, die, wie gesagt, von einer demokratischen Mehrheitsentscheidung wesentlich verschieden ist.

Es versteht sich von selbst, daß eben darin auch der fundamentale Unterschied zwischen einem Konzil oder, was dasselbe ist, einer Synode der katholischen Kirche und dem was man im Bereich der Reformation Synode nennt, begründet ist. Eine lutherische oder eine reformierte Synode ist in der Tat ein Organ demokratischer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Davon kann innerhalb der katholischen und auch den orthodoxen Kirchen keine Rede sein.

Ein Allgemeines Konzil, auch Allgemeine Synode genannt, ist vielmehr das Organ für die gemeinschaftliche Ausübung des Lehr- und Hirtenamtes der Kirche durch die unter der Leitung des Papstes versammelten Mitglieder des bischöflichen Kollegiums.

Von einer Regional- bzw. Provinzialsynode spricht man dann, wenn sich zu gleichem Zwecke die Bischöfe einer Region oder einer Kirchenprovinz versammeln. Eine solche Synode bzw. ein solches Partikular- oder Teilkonzil übt dann die kirchliche Lehr- und Hirtengewalt über jene bestimmte Region oder Provinz aus, deren Bischöfe sich versammelt haben.

»Concilium episcoporum est!« Das bedeutet auch, daß eine Diözesansynode nur in ganz uneigentlichem Sinn »Synode« genannt werden kann, da auf ihr nur ein einziger mit eigener und ordentlicher Hirtengewalt ausgestatteter Bischof anwesend und tätig ist. Weihbischöfe haben keine eigenständige Hirtengewalt, können also mit dem Ortsbischof zusammen kein eigentliches Konzil, keine Synode bilden, auch wenn, wie z. B. im Bistum Münster, fünf Weihbischöfe tätig sind. Der einzige, der auf einer Diözesansynode das Lehr- und Hirtenamt ausübt, ist der

Oberhirte der Diözese. Er allein verantwortet dann auch die Dekrete, die er nach Anhörung – keinesfalls aber auf Beschluß – der Synodalen erläßt. Soviel also zur Klärung der Begriffe.

II.

Doch, mag man einwenden, spricht die historische Wirklichkeit nicht ganz anders als solche eher abstrakt-theologische Begriffe?

Tatsächlich ist in der Konziliengeschichte, namentlich jener der Antike, oftmals von Konzilsteilnahme der Laien die Rede.¹ Ein Element, das auf demokratische Mitwirkung der Gläubigen bei synodalen Entscheidungsprozessen hinzuweisen scheint. So etwa berichtet Eusebius in seiner Kirchengeschichte: »Die Gläubigen von Asia kamen oft und vielerorts in Asia zu diesem Zweck zusammen, untersuchten die neuen Reden, zeigten ihren unheiligen Charakter auf und verurteilten die Sekte« – gemeint sind die Montanisten. Von einem Konzil von Karthago des Jahres 256 wird berichtet, daß außer 86 Bischöfen, vielen Presbytern und Diakonen auch sehr viel Volk anwesend gewesen sei. Gleiches ist von der im Zusammenhang mit der Zölibatsgesetzgebung oft genannten Synode von Elvira – ca. 305 – bekannt. Diese Beispiele – es gibt deren noch andere – bezeugen in der Tat Anwesenheit und Mitwirkung der Laien bei synodalen Entscheidungen. Übrigens gilt dies auch von den Bischofswahlen.

Die Feststellung ist also wohl berechtigt, daß diese ersten Synoden eher Versammlungen mehrerer Ortskirchen denn Versammlungen der Ortsbischöfe waren.

Es wäre nun aber verfehlt, hier eine demokratische Mitwirkung, ein Stimmrecht der Laien anzunehmen. Vielmehr handelte es sich hierbei um Mitwirkung durch Akklamation, die als eine Form gläubiger Rezeption des von den Bischöfen Gelehrten bzw. Gebotenen aufzufassen ist.² »Das Kirchenvolk sollte Zeuge des Vorgehens sein, wie es früher Praxis entsprach, und es sollte die anstehende Entscheidung gutheißen.«³ Schließlich waren ja die Gläubigen auch die Adressaten der Synodalbeschlüsse, von denen sie auf diese Weise authentische Kenntnis erhielten. Ähnlich war auch die Beteiligung des Volkes bei politischen Vorgängen und Entscheidungen beschaffen.

Anders lagen jedoch die Verhältnisse im frühen westgotischen, fränkischen Mittelalter.⁴ Da nun spiegelte sich die profane Gesellschaftsordnung ebenso wie die gegenseitige Durchdringung von »Staat« und Kirche auch in den Synoden: Es sind die Großen des Reiches, Adel, Hofgesellschaft, und eventuell einzelne ausgewählte Laien, die uns auf den

Konzilien des westgotischen und des Frankenreiches begegnen. Auch ihnen war eine aktive Mitwirkung versagt. Wenn eine solche erfolgen konnte, dann nur bei synodalen Prozeßverfahren, wo Laien selbstverständlich als Kläger, Beklagte oder Zeugen mitwirkten. Was hingegen geradezu selbstverständlich zu nennen ist, war, wie schon in der Antike, die Anwesenheit und oftmals maßgebliche Einflußnahme des Herrschers auf Konzilsverhandlungen und -entscheidungen. Daß man dabei freilich von Demokratie nicht reden kann, ist offenkundig.

Eine ganz neue Problemlage ergab sich alsdann auf den sogenannten Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, namentlich den Konzilien von Konstanz und Basel. Schon 1877 traf der Historiker Otto Richter die Feststellung: »Somit bezeichnet das Baseler Concil unbestritten den Höhepunkt der kirchlich-parlamentarischen Verfassungsgeschichte.«⁵

Doch werfen wir zunächst einen Blick auf das Konzil von Konstanz.⁶ Hier hatten die führenden Köpfe – es waren die französischen Kardinäle Fillastre und d’Ailly – in einem Handstreich das alte konziliare Prinzip, daß nach Köpfen abgestimmt wurde, umgestürzt und durch die Abstimmung nach Nationen, wobei jeder der vier Konzils-Nationen eine Stimme zukam, ersetzt; nun mußten sie aber auch klären, wie die eine Stimme der Nation jeweils zustandekommen konnte. Dies geschah dann durch Abstimmung innerhalb der Nation. Wer aber hatte das Recht, hierbei seine Stimme abzugeben?

Natürlich war Pierre d’Ailly, Theologe und Philosoph von hohen Graden, einstmals Kanzler der Sorbonne, sich durchaus darüber im Klaren, daß dies nur den Bischöfen zukam. Alle anderen konnten und sollten teilnehmen und mitberaten, auch die Wahrheit bezeugen und bei der Durchführung der Beschlüsse Hilfe leisten. Aber zu definieren und zu urteilen seien allein die Bischöfe berechtigt. Ganz plötzlich aber vollzog er eine Wendung: seine bisher hochgehaltenen Grundsätze standen ihm im Wege, da er auf eine Gewaltlösung des Schismaproblems hinsteuerte. Nun auf einmal forderte er das Stimmrecht auch für Äbte, Ordensobere, Professoren und Prokuratoren von Bischöfen und Fürsten. Kardinal Fillastre sekundierte ihm, indem er in die Stimmrechtsforderung auch Pfarrer, Priester und Diakone einbezog. Die von beiden gelehrten Kardinälen angeführten Begründungen entbehren jedoch jeder argumentativen Kraft und sind als bloße mitunter polemische Rhetorik zu bezeichnen. Was eigentlich hinter ihrer Forderung stand, ist der korporationsrechtliche Konzilsbegriff des 1390 verstorbenen Pariser Professors Konrad von Gelnhausen, der das Konzil als die Versammlung der Repräsentanten der verschiedenen Stände, Weihegrade, Geschlechter und Personen der gesamten Christenheit definiert hatte. Da nun konnte Fillastre fragen: »Die Kirche besteht aus verschiedenen Weihegraden und Ämtern. Was weist

du dann Weihegrade und Ämter zurück?« Was sich dann in der Tat durchsetzte, war das Stimmrecht der Universitätstheologen, die sich in zunehmendem Maße als ein eigener Stand in der Kirche etabliert hatten. Aber war das dann Demokratie?

Keineswegs, es war nur der Reflex jener Auffassung der Kirche als Korporation ihrer Korporationen; zu letzteren gehörten aber auch die Universitäten, die deshalb das Recht beanspruchten, auf dem Konzil repräsentiert zu sein.⁷

Auf dem Folgekonzil, das 1423/24 in Pavia begann und in Siena fortgesetzt wurde, spielte diese Frage eine geringere Rolle.⁸

Erst in Basel wurde sie wieder virulent, so sehr wie nie zuvor. Hier stellen wir eine noch weitere Ausdehnung des Stimmrechts fest, und Mehrheitsentscheidungen waren gang und gäbe. Doch auch die Baseler wußten, daß auf einem Konzil die einfache Mehrheit nicht den letzten Ausschlag geben konnte. »Das letzte theologische Ideal war nicht der Meinungspluralismus, sondern der Totalkonsens (>unanimitas spiritus sancti<), der keine Gegenstimmen mehr kennt.«⁹ Das galt natürlich in Glaubensfragen. Als aber dann ein neuer Ort für die Fortsetzung des Konzils mit den Griechen bestimmt werden sollte, gab es tatsächlich eine »demokratische« Kampfabstimmung – und als die Mehrheitsentscheidung von der päpstlichen »Partei« nicht akzeptiert werden konnte, zerbrach daran das Konzil, und die Griechen stießen mit sicherem ekklesiologischem Instinkt nicht zu der Baseler Rumpfversammlung, sondern zu dem von Eugen IV. nach Ferrara berufenen päpstlichen Konzil. Für die Baseler war damit ein ruhmloses Ende eingeläutet worden. Der Politologe Anthony Black zieht daraus das Fazit: »Der Versuch, die Korporationstheorie auf die Kirche im ganzen zu übertragen, blieb einer der gewaltigsten Mißerfolge des späten Mittelalters.«¹⁰

Demokratie in Konstanz, Siena und Basel? Am ehesten noch in Basel – und dort hat sie zum Schisma geführt. Letztendlich beruhte aber die Korporationstheorie nicht auf einer demokratischen, sondern einer ständischen Auffassung von Gesellschaft. Und: schon die Beschreibung der Kirche als eine Korporation aus Korporationen war nur unter Verkenning ihres analogielosen »Kirche«-Seins möglich. Das Pseudos des Konziliarismus Baseler Prägung lag in diesem Mißverständnis. Das Ende der Baseler Versammlung, deren noch dort verbliebene und schließlich nach Lausanne ausgewichene Reste sich einschließlich ihres »Papstes« Felix V. 1449 Nikolaus V. unterwarfen, war auch das Ende des »demokratischen« Abenteuers des Konziliarismus.

Wesentlich näher an »demokratische« Vorstellung kam dann Martin Luther heran, als er »ein gemein, frei, christlich Konzil in deutschen Landen« forderte.¹¹ Darunter verstand er unter anderem auch, daß die Laien gleiches Stimmrecht haben sollten wie die Bischöfe. Der tiefere Grund für diese Forderung ist seine Lehre von der Gleichheit aller Getauften bzw. seine Leugnung eines durch das Weihesakrament begründeten hierarchischen Unterschieds zwischen Geweihten und den übrigen Gliedern der Kirche. Aus diesem Grundansatz hat sich dann vor allem nach dem Hinfall der Monarchien jenes synodale Kirchenregiment entwickelt, das für den heutigen Protestantismus charakteristisch ist und bis ins Einzelne dem Modell eines demokratisch gewählten und demokratisch entscheidenden Parlaments entspricht.

An solchem Vorbild orientierte sich denn auch im frühen 19. Jahrhundert jene Bewegung im katholischen Südwestdeutschland des Vormärz, die sich die »Wiederbelebung des altkirchlichen Synodalwesens« auf die Fahnen geschrieben hatte.¹²

Es waren die Schüler Ignaz Heinrichs von Wessenberg, die als ihre Protagonisten hervortraten. In enger Anlehnung an den Staat forderten sie, »daß der konstitutionelle Staat seine Einrichtung auf das kirchliche Leben übertrage, indem er Synoden mit Beteiligung von Laien anordne, daß er die Verpflichtung zum Zölibat verbiete, den Gottesdienst an den protestantischen angleiche ... sie ließen sich feiern als tapfere Kämpfer für die »germanische Kirche«.¹³ Das also war der Boden, auf dem seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts jene »Synodalbewegung« erwuchs, die »Synode« nach dem Vorbild ihres protestantischen Umfelds nun wirklich demokratisch verstand. Bezeichnend ist die enge Verbindung dieser Forderung mit jener nach Aufhebung des Zölibats.

Es war keineswegs aufrichtig, wenn die Wortführer sich für ihr Verlangen auf das Konzil von Trient beriefen, das doch regelmäßige Provinzial- bzw. Diözesansynoden angeordnet habe, hatte dieses darunter doch nicht jene »Synoden« verstanden, die die Badener »Reformer« meinten! Diese verlangten nämlich, daß die Teilnehmer an ihren Synoden – Geistliche wie Laien – durch das Volk zu wählen seien. Die Synode selbst sollte mit Mehrheitsbeschluß entscheiden, dem Bischof nur der Vorsitz zukommen. Zur Durchsetzung dieser Pläne bemühten sie in den Jahren 1820–1840 immer wieder sei es den Großherzog, sei es die Regierung von Baden, sei es den Landtag oder auch die Erzbischöfe von Freiburg. Diese Bewegung hatte nahezu die ganze Erzdiözese Freiburg erfaßt, und auch im benachbarten Rottenburg Nachahmung gefunden. Als dann der ehemalige Breslauer Kaplan Johannes Ronge auf seinen Agitationsreisen auch im Südwesten für seine »Deutschkatholische Kirche« warb, flammte die dortige »Synodalbewegung« aufs neue auf.¹⁴ Die Verschmelzung

des Erbes der Aufklärung mit den Ideen der Revolutionen von 1820, 1830 und vor allem 1848 war es, die auch der südwestdeutschen Synodalbewegung ihre Schubkraft verlieh. Sie erlebte dann eine »Neuaufgabe« im Vorfeld des 1. Vatikanischen Konzils, wobei sich mit der Synodenforderung eine aufschlußreiche politische Komponente verband: Auf dem Wege über eine deutsche Nationalkirche wollte man zu einem kleindeutschen Reich kommen, in dem keine konfessionellen Unterschiede mehr bestünden, die die religiöse und politische Einheit Deutschlands hemmen konnten.

Es war der badische Amtsrichter Franz August Beck, nachmals einer der Protagonisten des Altkatholizismus, der, angeregt durch Ignaz von Döllingers März-Artikel in der *Allgemeinen Zeitung*, im Mai 1869 in der *Badischen Landeszeitung* des Freimaurers Macklot einen Aufruf an die badischen Katholiken richtete, gegen die Umtriebe der Ultramontanen, besonders der Jesuiten, aufzutreten, und den »kirchlichen Parlamentarismus« auf dem Wege über eine Synodalverfassung wiederherzustellen. Er entwarf darum das Bild einer Kirche, deren Glieder anfangs alle gleichberechtigt gewesen, im Zuge ihres Wachstums dann Synoden – angefangen von Pfarrsynoden bis zu Allgemeinen Konzilien – geschaffen habe, um die Kirche zu leiten. Erst dann habe sich aus Machtgier eine Hierarchie entwickelt, die dem Volk seine Rechte entrissen habe. Diese gelte es nun wiederherzustellen.¹⁵

Es war offenkundig, daß die Berufung der »Synodisten« – so nannte man sie – auf das »altkirchliche Synodalwesen« entweder auf einem Mißverständnis bzw. Unkenntnis desselben beruht – oder aber Irreführung beabsichtigt hatte.

Allein solche »Bewußtseinsstörungen« im deutschen Katholizismus wurden durch die katholische Bewegung, deren erste bedeutende Manifestation der Mainzer Katholikentag von 1848 gewesen und die aus den Auseinandersetzungen um das 1. Vatikanische Konzil und den Kulturkampf gekräftigt hervorgegangen war, für ein Jahrhundert überwunden.

III.

Dem kritischen Beobachter des heutigen deutschsprachigen Katholizismus kann nicht verborgen bleiben, daß sich vor seinen Augen eine Renaissance dieser Demokratisierungsbewegung ereignet, deren Inhalte, Ziele und soziologische Strukturen mutatis mutandis weithin dem gleichen, was ihm aus dem 19. Jahrhundert bekannt ist.

Unübersehbar sind auch die Sympathien, die der Konziliarismus des 15. Jahrhunderts bei nicht wenigen heutigen Theologen findet, wie ande-

rerseits sich das Konzil von Trient und das 1. Vatikanum, die die Bedeutung des Weihesakraments und des Petrusamtes hervorgehoben und dogmatisch umschrieben haben, keineswegs gleicher »Beliebtheit« erfreuen.

Damals wie heute waren und sind solche Demokratie-Wellen jedoch Reflexe eines Kirchenbildes, das zu jenem in Kontrast steht, das uns aus Schrift und Überlieferung und zuletzt aus der Konstitution *Lumen gentium* des 2. Vatikanums entgegentritt.

Angesichts weit verbreiteter Bestreitung muß darum nochmals auf die grundsätzliche Unvereinbarkeit einer demokratischen Kirchenregierung mit dem Wesen der Kirche hingewiesen werden. Das Wesen der Demokratie besteht darin, daß alle Gewalt als vom Volke ausgehend angesehen und deren Ausübung gewählten Vertretern des Volkes auf Zeit übertragen wird. Grundlage hierfür ist der Begriff der Volkssouveränität, der in der menschlichen Natur seine Begründung hat.

Von all dem kann in Bezug auf die Kirche nicht die Rede sein. Sie beruht auf übernatürlicher Erwählung zum Heil durch Gott. In ihr geht alle Gewalt von Gott aus: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch«. – »Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und lehret ...« Und: »Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt ...«

Hier herrscht also nicht, wie in der Demokratie, das Prinzip der Wahl von unten, sondern das Prinzip der Erwählung von oben, und das Prinzip der Sendung, die ihren Ursprung bei Gott hat.

Von ihm stammt darum alle Lehr- und Leitungsgewalt, über deren Ausübung folglich auch nicht dem Volk, sondern Gott gegenüber Rechenschaft abzulegen ist. Für Demokratie ist hier kein Raum. Zugleich ist jedoch hinzuzufügen, daß auch für Diktatur, Tyrannis, Absolutismus etc. kein Raum in der Kirche ist, da sie sich der Beschreibung mittels weltlich-politischer Kategorien grundsätzlich entzieht. Gleiches gilt für das Phänomen Konzil, Synode, dessen da und dort demokratisch anmutende Erscheinungsformen nicht zu dem Fehlurteil verleiten dürfen, es handle sich hierbei um eine demokratische Institution.

Beredter Ausdruck des eigentlichen Wesens des Konzils ist doch die Tatsache, daß Konzilssitzungen immer innerhalb einer feierlichen Liturgie stattfinden, deren Ritus bis ins 6./7. Jahrhundert zurückgeht. Nicht der Mensch, Christus steht im Mittelpunkt, sinnbildlich dargestellt durch das inmitten der Konzilsaula inthronisierte Evangelienbuch.

So steht denn die Kirche Jesu Christi – die man nicht »unsere Kirche« nennen sollte – mitten in einer Welt, die »Demokratie« zu ihrem nicht mehr hinterfragbaren Idol erhoben hat, wie ein erratischer Block. Es bleibt ihr nicht erspart, das Schicksal ihres Stifters und Hauptes zu teilen, der von sich selbst als von dem »Stein des Anstoßes« gesprochen hat. Dem durch Anpassung an Welt und Zeitgeist ausweichen zu wollen, würde Identitätsverlust bedeuten.¹⁶

ANMERKUNGEN

* H. Jedin, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel. Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, Bd. II. Basel/Stuttgart 1965, S. 5–35; Nachdruck in: R. Bäumer (Hrsg.), Die Entwicklung des Konziliarismus (= Wege der Forschung 279). Darmstadt 1976, S. 295–328; vgl. W. Brandmüller, Synodale Strukturen der Kirche. Entwicklung und Probleme. Donauwörth 1977.

1 Zum folgenden vgl. J. Speigl, Zum Problem der Teilnahme von Laien an den Konzilien im kirchlichen Altertum, in: *Annuario historiae conciliorum* (= AHC) 10 (1978), S. 241–248; H. J. Sieben, Die Konzilsidee der Alten Kirche (= Konziliengeschichte, hrsg. v. W. Brandmüller, Reihe B). Paderborn 1979, ad Indicem s. v. Laien.

2 G. Langgärtner/G. May, Art: »Akklamation«, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. I, S. 251 f.

3 J. A. Fischer, Die vermutlichen Synoden gegen Noët von Smyrna, in: *Münchener theologische Zeitschrift* 28 (1977), S. 60.

4 W. Hartmann, Laien auf Synoden der Karolingerzeit, in: AHC 10 (1978), S. 249–269; Ders., Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (= Konziliengeschichte Reihe A). Paderborn 1989, ad Indicem s. v. Laien. Zu den westgotischen Synoden vgl. J. Orlandis/D. Ramos, Die Synoden auf der Iberischen Halbinsel bis zum Einbruch des Islam (711) (= Konziliengeschichte Reihe A). Paderborn 1981.

5 J. Helmrath, Das Baseler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (= Kölner hist. Abh., hrsg. v. E. Meuthen, 32). Köln/Wien 1987, S. 20.

6 W. Brandmüller, Das Konzil von Konstanz 1414–1418, (= Konziliengeschichte Reihe A). Paderborn 1991, S. 198–210.

7 W. Brandmüller, Papst und Konzil im Großen Schisma. Paderborn 1990, S. 157–170.

8 Vgl. jedoch das Verfahren der Französischen Nation, die eine Erweiterung des Stimmrechts vornahm (W. Brandmüller, Das Konzil von Pavia – Siena 1423–1424 [= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. v. J. Lortz, 16]. Paderborn 1968, S. 136 f.).

9 J. Helmrath, a. a. O., S. 30–34, das Zitat S. 32.

10 A. J. Black, Politische Grundgedanken des Konziliarismus und des Papalismus zwischen 1430 und 1450, in: R. Bäumer (Hrsg.), a. a. O., hier S. 310.

11 Im übrigen ist Luthers Geringschätzung des Konzils offenkundig: Konzilien können irren und haben oft geirrt – so seine oft geäußerte Einschätzung; zum Ganzen vgl. H. J. Sieben, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung (= Konziliengeschichte Reihe B). Paderborn 1988, S. 13–51.

12 Hierzu die ungedr. Diss. von O. Bechtold, Der »Ruf nach Synoden« als kirchenpolitische Erscheinung im jungen Erzbistum Freiburg (1827–1860). Ein Beitrag zum Verhältnis

von Staat und Kirche im Großherzogtum Baden und zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Süddeutschland. Freiburg i. Brsg. 1958.

13 So F. Schnabel, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, IV: Die religiösen Kräfte. Freiburg i. Brsg. ²1951, S. 101. Einzelheiten bei H. Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jh.*, Bd. II. Mainz 1889, S. 556–567.

14 Dazu die materialreiche, doch eher soziologisch angelegte Diss. von A. Holzem, *Kirchenreform und Sektenstiftung. Deutschkatholiken, Reformkatholiken und Ultramontane am Oberrhein 1844–1866* (= Veröff. d. Kommission für Zeitgeschichte Reihe B, 65). Paderborn 1994.

15 W. Brandmüller, *Ignaz von Döllinger am Vorabend des 1. Vatikanums. Herausforderung und Antwort*. St. Ottilien 1977, S. 65–68. Zum Hintergrund J. Becker, *Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf* (= Veröff. d. Kommission für Zeitgeschichte Reihe B, 14). Mainz 1973.

16 Dazu L. Scheffczyk, *Aspekte der Kirche in der Krise*. Siegburg 1993, S. 21–23; 69–83.